

# **Allgemeine Einkaufsbedingungen**

**Die Firma**    **Vogel GmbH Formenbau &  
Vogel GmbH Kunststofftechnik  
Industriestr. 18, 91233 Neunkirchen a.S.**

## **§ 1**

### **Allgemeines - Geltungsbereich**

- (1) Unsere Einkaufsbedingungen haben ausschließliche Geltung. Entgegenstehende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten werden nicht anerkannt, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten dessen Lieferung vorbehaltlos annehmen.
- (2) Alle Bestellungen sind nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie den jeweils gültigen DIN-VDE, UVV- und den EN ISO 9001:2000 und den sonstigen Vorschriften und Normen der zuständigen Vereinigung bzw. Fachverbände auszuführen, auch wenn dies im Auftragschreiben nicht ausdrücklich angeführt wird.
- (3) Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in dem zugrunde-liegenden Vertrag schriftlich niederzulegen. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

- (4) Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB.
- (5) Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Verträge mit den Lieferanten.

## **§ 2**

### **Angebot - Angebotsunterlagen**

- (1) Der Lieferant ist verpflichtet, innerhalb einer Frist von 2 Wochen unsere Bestellung durch Rücksendung des von ihm unterschriebenen Doppels dieser Bestellung anzunehmen.
- (2) Wir behalten uns an Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen, die dem Lieferanten bekannt gemacht werden, Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese dürfen ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung auf Grund unserer Bestellung zu verwenden. Nach Abwicklung der Bestellung sind sie uns unaufgefordert zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheimzuhalten. Insoweit verweisen wir ergänzend auf die nachfolgend formulierte Regelung des § 9 Abs. 4.
- (3) Die den Angeboten beigefügten Spezifikationen sind deren wesentliche Bestandteile. Die der Auftragsbestätigung zugrunde gelegte Spezifikation ist Bestandteil des Vertrages.

## **§ 3**

### **Preise- Zahlungsbedingungen**

- (1) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Falls nicht anderes schriftlich vereinbart ist, schließt der Lieferung "**frei Haus**", einschließlich Verpackung ein. Die Rücknahmeverpflichtung des Lieferanten, die Verpackung betreffend, richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Preis enthalten.
- (3) Die Rechnungen des Lieferanten sind exakt entsprechend den Vorgaben in unserer Bestellung gemäß der dort ausgewiesenen Bestellnummer zu erstellen, um eine rasche Prüfbarkeit zu ermöglichen. Erfüllt die Rechnung diese Anforderungen nicht, kann sie als nicht prüfbar zurückgewiesen werden.
- (4) Wir bezahlen, sofern nichts anderes vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von 8 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt mit Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb von 14 Tagen mit Abzug von 2 % Skonto oder innerhalb von 60 Tagen ohne jeden Abzug.
- (5) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu.

## **§ 4 Lieferzeit**

- (1) Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend.
- (2) Der Lieferant ist uns verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
- (3) Im Falle des Lieferverzuges stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist

Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. Verlangen wir Schadensersatz, steht dem Lieferanten das Recht zu, auch nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

- (4) Fälle höherer Gewalt befreien den Lieferanten für die Dauer der Störung und den Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Der Lieferant ist verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtung den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

## **§ 5 Gefahrenübergang -Dokumente**

- (1) Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, frei Haus zu erfolgen.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen exakt unsere Bestellnummer anzugeben. Unterlässt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von uns zu vertreten.

## **§ 6 Mängeluntersuchung - Mängelhaftung**

- (1) Wir sind verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu prüfen.

Die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 12 Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang, oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Lieferanten eingeht.

- (2) Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu. In jedem Fall sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- (3) Wir sind berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht.
- (4) Die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.
- (5) Der Lieferant garantiert und sichert zu, dass die Lieferungen/Leistungen dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und Vorschriften und den Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen. Sind im Einzelfall Abweichungen von diesen Vorschriften notwendig, so muss der Lieferant hierzu eine schriftliche Zustimmung einholen. Die Gewährleistungsverpflichtung des Lieferanten wird durch diese Zustimmung aber nicht eingeschränkt.  
Hat der Lieferant Bedenken gegen die von uns gewünschte Art der Ausführung, so hat der Lieferant dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

## **§ 7**

### **Produkthaftung - Freistellung - Haftpflichtversicherungsschutz**

- (1) Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- (2) Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinne von Abs. 1 ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß der §§ 683, 670 BGB sowie gemäß der §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben.

Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten, soweit möglich und zumutbar, unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberücksichtigt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.

## **§ 8 Schutzrechte**

- (1) Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung und der Benutzung der von ihm gelieferten Gegenstände keine Rechte Dritter innerhalb der Bundesrepublik Deutschland verletzt werden. Sofern dem Lieferanten bekannt ist, dass seine Produkte von uns auch in bestimmten Ländern vertrieben werden, gilt Vorstehendes auch für diese Länder.
- (2) Werden wir von einem Dritten deshalb in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Wir sind nicht berechtigt, mit dem Dritten, ohne Zustimmung des Lieferanten, irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.
- (3) Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.
- (4) Die Verjährung für diese Ansprüche beläuft sich auf 10 Jahre, beginnend mit dem Abschluss des jeweiligen Vertrages.

## **§ 9 Eigentumsvorbehalt - Beistellung - Werkzeuge - Geheimhaltung**

- (1) Sofern wir Teile beim Lieferanten beistellen, behalten wir uns hieran das

Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen.

Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Einkaufspreis / Herstellerpreis zuzüglich Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

- (2) Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsache (Einkaufspreis zuzüglich Mehrwertsteuer) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Lieferant verwahrt das Allein- oder das Miteigentum für uns.

## **§ 10**

### **Gerichtsstand -Erfüllungort - Anzuwendendes Recht**

- (1) Sofern der Lieferant Kaufmann im Sinne des HGB ist, ist unser Geschäftssitz 91233 Neunkirchen a.S. Gerichtsstand. Wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.
  - (2) Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz in 91233 Neunkirchen a.S. auch Erfüllungsort. Dies gilt in jedem Fall, auch dann, wenn der Lieferant seine Niederlassung im Ausland hat.
  - (3) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des UN-Kaufrechtes ist ausgeschlossen.
-